

Richtlinie zur Gewährung einer Gemeindeförderung der Gemeinde GERERSDORF

Beschlossen vom Gemeinderat am 16. Dez. 2020

I.) Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Gemeinde Gerersdorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Fördermaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der finanziellen Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecke vorgesehenen Budgetmitteln.
4. Ansuchen sind online oder in Papierformat mit vorhandenen Formblättern zu stellen und werden nur innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsmeldung/Ereignis bei der Gemeinde Gerersdorf anerkannt.
5. Bei offenen Abgabeforderungen oder ausständigen Verfahren können keine Förderung gewährt werden.
6. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen sein, die Ihren Hauptwohnsitz auf der zu Fördernden Liegenschaft haben, bzw. den HWS nach der Fertigstellung des Bauvorhabens begründen wollen.
7. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber ganzjährig bewohnt oder als Betrieb genutzt werden.
8. Die Förderung ist an die Liegenschaft gebunden, d.h sie kann nach einem Besitzerwechsel nicht mehrmals beantragt werden.
9. Bei Heizungs-, PV- oder Solarförderungen sind die baubehördlichen Auflagen lt. der NÖ Bauordnung bzw. der gültigen Richtlinien einzuhalten. Dem Antrag sind saldierte Rechnungen und Abnahmeatteste beizulegen.
10. Die Gemeinde Gerersdorf behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Fall des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde Gerersdorf zurück zu zahlen.
11. Diese Richtlinie ersetzt alle bisherigen vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen und gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und kann jederzeit von diesem wieder abgeändert oder aufgehoben werden.

II.) Förderungen werden ausbezahlt als:

A.) Privat- und Betriebsförderungen

- I) Umstellung von Zentralheizungsanlagen
- II) Herstellung von Photovoltaikanlagen
- III) Herstellung von Solaranlagen
- IV) Bauwerberförderung
- V) Heizkostenzuschuss
- VI) Schulstarthilfe

B.) Betriebsförderungen

- VII) Wasser- und Kanalanschlussabgabe – Wirtschaftsförderung
- VIII) Betriebsneugründung
- IX) Schaffung von Arbeitsplätzen - Arbeitsplatzförderung.
- X) Ausbildung von Lehrlingen – Lehrlingsförderung

III.) Detaillierte Beschreibung der Förderungen:

zu I) Förderung zur **Umstellung von Zentralheizungsanlagen** von fossilen Brennstoffen wie Öl oder Gas auf nachwachsende Brennstoffe wie Holz oder Pellets. Weiters die Umstellung auf Erdwärme, Wärmepumpen oder einen Fernwärmeanschluss.

Es werden dafür Gemeindegutscheine im Wert von € 200,-- übergeben.

zu II) Förderung für die Herstellung einer **Photovoltaikanlage**.

Gefördert werden die PV Anlagen mit € 40,--/KWp max. € 400,--
Förderung erfolgt einmalig pro Grundstück.

Es werden Gemeindegutscheine in entsprechender Höhe übergeben.

zu III) Förderung für die Herstellung einer **Solaranlage** für die Beheizung bzw. Warmwasserbereitung eines Gebäudes.

Es werden Gemeindegutscheine im Wert von € 200,-- übergeben.

zu IV) Förderung der Bauwerber

a) Bei der erstmaligen Bebauung eines Baugrundstückes.

Sie gilt für Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten und Betriebsobjekte, wenn für dieses Bauobjekt eine Anschließungsabgabe vorgeschrieben und die Fertigstellungsmeldung lt. §30 der NÖ Bauordnung unaufgefordert innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn eingereicht wird.

Bei fristgerechter Antragstellung werden 15% der an die Gemeinde Gerersdorf bezahlten Anschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe ausbezahlt.

b) Förderung der Bauwerber, denen die Ergänzungsabgabe nach §39 Abs.3 der NÖ Bauordnung vorzuschreiben ist. Allen Liegenschaftseigentümern im Gemeindegebiet von Gerersdorf, soll bei Vorschreibung einer Aufschließungs-Ergänzungsabgabe für Um- und Zubauten, bei denen die Gebäudehöhe unverändert bleibt, die Ergänzungsabgabe in voller Höhe auf Antrag in Form einer Bauwerberförderung vergütet werden.

zu V) Förderung der Heizkosten für das Eigenheim.

Diese Förderung ist vollinhaltlich der Landesförderung (Heizkostenzuschuss) angepasst und wird nur nach Übermittlung einer Kopie des Zahlungseinganges der Landesförderung genehmigt. Es werden Gemeindegutscheine in (gerundeter) Höhe der Landesförderung übergeben.

zu VI) Förderung zur Besorgung von Schulbedarf für Schulanfänger mit HWS in Gerersdorf.

Es werden Gemeindegutscheine im Wert von € 100,- übergeben.

B) Wirtschaftsbetriebe

zu VIII) Förderung Wasser- und Kanalanschlussabgabe von Wirtschaftsbetrieben

Ergibt sich bei der Berechnung der Schmutzwasserkanal- bzw. Wasseranschlussabgabe ein offensichtliches Missverhältnis, zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand, so kann um Förderung angesucht werden.

Wenn in freistehenden oder mind. durch eine durchgehende Brandwand getrennte Gebäudeteile kein Wasser- bzw. Schmutzwasserkanalanschluss installiert ist kann um Förderung angesucht werden.

Es werden 80% der für den beantragten Gebäudeteil verrechneten Wasser- bzw. Schmutzwasserkanalanschlussabgabe refundiert.

Bei Berechnungsflächen über 700m² veranlasst die Gemeinde eine Prüfung entsprechend §5b- Vermeidung von Härtefällen gemäß NÖ Kanalanschlussgesetz 1977 LGBl 8230-9.

Sollte diese Prüfung eine Verringerung der Kanalbenützungsgebühr ergeben so werden die Wasser- und Schmutzwasserkanalanschlussabgabe im selben Ausmaß (%) refundiert.

Diese Förderung kann bis maximal 3 Jahre nach Vorschreibung der Wasser- und Schmutzwasserkanalanschlussabgabe eingereicht werden.

zu IX) Förderung für die Neugründung eines Betriebes in der Gemeinde Gerersdorf.

Es werden 50% der bezahlten Kommunalsteuer auf max. 3 Jahre refundiert.

zu X) Förderung zur Arbeitsplatzschaffung in der Gemeinde Gerersdorf.

Es werden 50% der Kommunalsteuerverdifferenz vom Antragsjahr zum Vorjahr ausbezahlt. Eine Doppelförderung nach IX und X ist nicht möglich.

zu XI) Förderung zur Ausbildung von Lehrlingen.

Für die Beschäftigung von Lehrlingen in Gerersdorfer Betrieben, wird eine monatliche Förderung von € 18,17/Monat (218,04/Jahr) gewährt.

Die Förderung ist durch einen Lehrvertrag nachzuweisen und wird auf die Dauer der Lehrzeit gewährt.

Die Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2020, rückwirkend ab 27.03.2019 beschlossen.